

# Satzung des Landeswaldverbands Baden-Württemberg e.V.



## Präambel

Im Jahr 2004 schlossen sich in Baden-Württemberg agierende Waldinteressensverbände zur Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg (AG Wald) zusammen. Dies erfolgte unter dem Eindruck, dass Wald ein gesellschaftliches Randthema ist und nur synergetisches Handeln den Waldthemen mehr öffentliche und politische Bedeutung verleihen kann.



Die AG Wald BW e.V. erhielt mit dem Schreiben von Forstminister Peter Hauk am 28. Mai 2020 (Aktenzeichen 51-8671.29) die Anerkennung als Landeswaldverband nach § 77a Landeswaldgesetz Baden-Württemberg.



Die AG-Wald ändert daher ihren Namen in „Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.“

Der Landeswaldverband Baden-Württemberg ist ein politisch sowie weltanschaulich unabhängiger Verband, der sich für alle aus dem Wald resultierenden Bedeutungen für Umwelt, Naturschutz und Gesellschaft einsetzt ohne direkte wirtschaftliche Betätigung.

Leitbild des Landeswaldverbands ist ein umfassend nachhaltig, multifunktionaler und naturnaher Wald. Der Landeswaldverband bekennt sich zur besonderen Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes.

Der Landeswaldverband Baden-Württemberg beeinflusst nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder und gibt sich folgende Satzung:



## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.“ (LWV BW). Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Stuttgart eingetragen. Sein Sitz ist Stuttgart.

## §2 Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Leitbild ist ein Wald, der zugleich seine umweltrelevanten Wirkungen vollständig entfalten kann und den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Waldes in Baden-Württemberg im Sinne des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz,
- durch meinungsbildende Maßnahmen (Pressearbeit, öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, etc.),
- die Vermittlung von Wissen und der Praxis für die Schaffung umfassend nachhaltiger, multifunktionaler und naturnaher Wälder an alle Waldbesitzer,

- die Förderung von waldpädagogischen Aktivitäten im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- durch Einflussnahme bei landesweit walddrelevanten Entwicklungsvorhaben (Gesetzesinitiativen, Verordnungen, sonstige Initiativen),
- sowie durch Lobbyarbeit bei entsprechenden gemeinwohlorientierten Institutionen zugunsten des Waldes.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1). Der LWV BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Arbeitsweise**

- (1). Seine Organe und sein/e Vorsitzende/r moderieren den Meinungsbildungsprozess zwischen den Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (2). Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Frage oder ein Vorhaben in den Organen des LWV BW als Grundsatzfrage behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Grundsatzfragen können nicht sein:
  - a) Personalentscheidungen
  - b) Geschäftsordnungsangelegenheiten
  - c) Finanzielle Angelegenheiten einschließlich Förderungs- und Verteilungsentscheidungen
  - d) Fragen, die einen Missbrauch dieses Rechts bedeuten

Mit Erklärung zur Grundsatzfrage ist das Recht des Mitglieds verbunden, einen Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Vorstandssitzung zu verlangen. Dort kann darüber gegen das Mitglied nur mit einer Dreiviertelmehrheit entschieden werden. Sonst unterbleibt eine Erklärung des LWV BW. Der LWV BW muss auf Wunsch das Minderheitenvotum des/der betreffenden Verbandes/Verbände deutlich machen.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1). Mitglied können sein oder werden Einzelmitglieder und Vereine oder Organisationen, die mindestens auf regionaler Ebene in Baden-Württemberg tätig sind, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil im Sinne von § 2 die Belange des Waldes insbesondere in seiner Bedeutung für das Gemeinwohl fördern und die innerhalb des LWV BW keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen.
- (2). Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft

a) Organisationen und Vereine können dem LWV BW als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht beitreten

b) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt Abs. 3 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Für die Festlegung des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder gilt §8 Abs. 1 f)

c) Einzelmitglieder können dem LWV BW als Mitglied ohne Antragsrecht, ohne Wahlrecht und ohne Stimmrecht beitreten. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt Abs. 3 entsprechend. Für die Festlegung des Mitgliedsbeitrags für Einzelmitglieder gilt §8 Abs. 1 f)>

(3). Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(4). Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

(5). Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person.

(6). Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7). Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, können aus dem LWV BW ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8). Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nach §15 dieser Satzung nicht entrichten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(9). Der Vorstand kann bei erheblichen Verstößen eines Mitglieds gegen den Satzungszweck des LWV BW Sanktionen gegen diesen Verband verfügen.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Organe**

Die Organe des LWV BW sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1). Der Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LWV BW. Sie bestimmt die Leitlinien der Arbeit.

Insbesondere kommen ihr zu:

- a) die Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden

- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen, der Abnahme der Jahresrechnung, der Beschluss des Haushaltsplans und
- c) die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in
- d) die Wahl des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen und der nach §9 Ziffer 1c zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
- f) die Festsetzung des Vereinsbeitrages
- g) die Änderung und Ergänzung der Satzung
- h) die Entscheidung über Ausschlussanträge
- i) die Bewilligung einer Vergütung für Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung.
- j) die Auflösung des Vereins

(2). Mitgliedsverbände mit weniger als 500 Mitgliedern haben eine Stimme, Mitgliedsverbände mit 500 oder mehr Mitgliedern haben zwei Stimmen. Die Bündelung und Übertragung von Stimmrechten ist möglich.

Jedes Mitglied kann in die Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Weitere Delegierte ohne Stimmrecht sind möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Personen, die vor Beginn der Versammlung von jedem Mitglied namentlich zu benennen sind.

(3). Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden zwei Wochen schriftlich, per Fax oder Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet. Bei seiner/ihrer Verhinderung von dessen Stellvertreter/in. Sollten beide nicht anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Schriftführer/in ist der/die Geschäftsführer/in.

(4). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5). Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor deren Beginn schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein.

(6). Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen, die nach dieser Frist eingegangen oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7). Die Mitgliedsverbände benennen je eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, die/der sie bei der Mitgliederversammlung des LWV BW vertritt.

(8). Andere Vereine und Organisationen können als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung und den Sitzungen eingeladen werden; dasselbe gilt für die Vertreter von Institutionen, Behörden und Dienststellen.

## **§9 Vorstand**

(1). Der Vorstand besteht aus:

- a) einem/einer Vorsitzenden
- b) drei Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden
- c) bis zu zwei weiteren Personen

(2). Wählbar sind nur Mitglieder der Mitgliedsverbände des LWV BW. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3). Es ist erwünscht, dass alle Verbände des LWV BW im Rotationprinzip die Vorsitzenden stellen

(4) Der Vorstand vertritt den LWV BW.

(5). Vereinsvorstand im Sinne von §26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist. Die Rangfolge der Stellvertreter/innen bestimmt sich nach Anzahl der Stimmen.

(6). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§10 Vergütung**

Die Vertreter/innen der Mitgliedsverbände in der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 10 Abs. 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

### **§11 Geschäftsstelle und Schatzmeister/in**

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird. Sie/Er wird vom Vorstand berufen und ist ihm verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt der/die Vorsitzende. Die Position des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Schriftführers/der Schriftführerin soll mit der des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin in Personalunion sein.

### **§12 Rechnungsprüfung**

(1). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2). Nach Schluss des Geschäftsjahres veranlasst der Vorstand den Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher. Der/Die Schatzmeister/in fertigt darüber eine Niederschrift und berichtet dem Vorstand.

(3). Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/in hat vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des LWV BW zu prüfen und einen Bericht vorzulegen. Über das Ergebnis berichtet er/sie der Mitgliederversammlung.

### **§13 Beiträge der Mitgliedsverbände**

Die Mitgliedsverbände leisten Beiträge, die für immer zwei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung entsprechend dem Bedarf festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten.

#### §14 Allgemeine Bestimmungen

(1). Beschlüsse in den Organen werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(2). Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen haben zu erfolgen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung gewünscht wurde.

(3). Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

#### **§15 Auflösung des Vereines**

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden, was jedoch nur in einer mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Forstwaisenhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 21. Juni 2017, in Karlsruhe von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Namensänderung wurde am 21. Juni 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.